

Jagdpachtvertrag

über

den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kressbronn am Bodensee.

Zwischen der

Jagdgenossenschaft Kressbronn a. B.,
vertreten durch den Gemeinderat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Daniel Enzensperger,
Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.,
im Folgenden „Verpächter“

und

1. Herrn **Max Mustermann**,
Musterstraße 123, 88079 Kressbronn a. B.

sowie

2. Herrn **Max Mustermann**,
Musterstraße 123, 88079 Kressbronn a. B.

sowie

3. Herrn **Max Mustermann**,
Musterstraße 123, 88079 Kressbronn a. B.

sowie

4. Herrn **Max Mustermann**,
Musterstraße 123, 88079 Kressbronn a. B.

Nr. 1 bis 4 vertreten durch **Max Mustermann**,
im Folgenden „Pächter“

wird folgender Jagdpachtvertrag geschlossen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Pachtgegenstand	2
§ 3 Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen	3
§ 4 Pachtdauer	3
§ 5 Jagdpacht.....	3
§ 6 Beteiligung Dritter an der Jagdausübung.....	4
§ 7 Wildschadensersatz und Haftung.....	5
§ 8 Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren.....	5
§ 9 Wildschadensverhütung im Wald	5
§ 10 Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild	6
§ 11 Kündigung des Vertrags.....	6
§ 12 Informations- und Mitwirkungspflichten	7
§ 13 Tod eines Pächters	8
§ 14 Mehrheit von Pächtern	8
§ 15 Schlussbestimmungen.....	8
§ 16 Inkrafttreten	8

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken, soweit diese zum Jagdbezirk Kressbronn a. B. gehören und soweit sie nicht nach § 2 dieses Vertrags von der Verpachtung ausgeschlossen sind. Eine Gewähr für die Größe und die Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk Kressbronn a. B. gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbezirk hinzu. Die Jagdpacht ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
- (3) Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbezirk, so erlischt dieser Vertrag.

§ 2

Pachtgegenstand

- (1) Der verpachtete Jagdbezirk Kressbronn a. B. wird wie folgt beschrieben: Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst die gesamte Gemarkung der Gemeinde Kressbronn a. B. mit Ausnahme der Gebiete, die durch Abrundungen einem anderen Jagdbezirk zugeschlagen sind. Der dem Vertrag beiliegende Lageplan grenzt den Jagdbezirk ab und ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Ist die Grenze des Jagdbezirks eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen- oder Wegefläche ausdrücklich in den Jagdbezirk einbezogen ist.
- (3) Die Gesamtgröße (Bruttojagdfläche) des Jagdbezirks Kressbronn a. B. umfasst derzeit 2052 ha.
- (4) Befriedete Flächen (§§ 14, 15 JWMG) und andere Flächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf (§ 40 JWMG), umfassen derzeit 304,43 ha.
- (5) Bejagbare Fläche (Nettojagdfläche) des Jagdbezirks Kressbronn a. B. umfassen somit 1747,57 ha. Diese Fläche gliedert sich in ca. 270,00 ha Waldfläche, ca. 10,41 ha Gehölzfläche und ca. 15,96 ha Gewässerfläche.
- (6) Verändert sich die bejagbare Fläche nach § 2 Abs. 5 dieses Vertrags um mehr als 10 vom Hundert, kann eine entsprechende Anpassung des Vertrags frühestens zu Beginn des nächsten Jagdjahres vereinbart werden.

§ 3

Veränderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen

- (1) Eine Änderung des Pachtgegenstands durch Abrundungen (Angliederung, Abtrennung oder Tausch) nach § 12 Abs. 2 JWMG während der Dauer des Jagdpachtvertrags ist nur mit Zustimmung des Pächters möglich (§ 12 Abs. 6 JWMG). Änderungen des Pachtgegenstandes werden durch eine ergänzende Vereinbarung geregelt.
- (2) Stimmt der Pächter einer Abrundung nach § 12 Abs. 2 JWMG zu, verändert sich der Pachtgegenstand entsprechend der genehmigten Abrundung.
- (3) Die Jagdpacht ermäßigt oder erhöht sich entsprechend der Größe der Abrundung.

§ 4

Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt sechs Jahre. Sie beginnt am 1. April 2020 und endet am 31. März 2026.

§ 5

Jagdpacht

- (1) Die jährliche Jagdpacht (Jagdzens) für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk beträgt 5.500,00 Euro (in Worten fünftausendfünfhundert Euro). Zuzüglich gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 19 vom Hundert, sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dieses Rechtsgeschäft der Umsatzsteuer unterwerfen sollten. Der Pächter hat ab dem vom Finanzministerium jeweils bestimmten Termin zuzüglich

zur jährlichen Jagdpacht nach Satz 1 die Umsatzsteuer zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen. Als Entgegenkommen der Jagdgenossenschaft, erstattet diese den Jagdpächtern die Hälfte der gesetzlichen Umsatzsteuer zurück.

- (2) Die Jagdpacht ist jährlich unaufgefordert im Voraus bis zum 3. Werktag des Beginns eines jeden Jagdpachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Bankverbindung der Jagdgenossenschaft zu überweisen. Die Bankverbindung bei der Volksbank Friedrichshafen-Tettngang lautet:
Jagdgenossenschaft Kressbronn a. B.
IBAN: DE49 6519 1500 0200 8380 08
BIC: GENODES1TET
- (3) Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Geldschuld während des Verzugs mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die Jagdpacht nebst etwaiger Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 7 dieses Vertrags begangen worden ist.
- (5) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Pachtjahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten vollen Pachtjahr liegende Zeit der Preis auf volle Monate nach oben aufgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrags zu bezahlen.

§ 6

Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

- (1) Der Pächter darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen widerruflich Jagderlaubnisscheine an zuverlässige Personen ausgeben.
- (2) Der Pächter hat der Verwaltung der Jagdgenossenschaft die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von anerkannten Wildtierschützern unter Nennung der betreffenden Person, Wohnsitz, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, einer Kopie des gültigen Jagdscheins und dem voraussichtlichen Jagdrevier unverzüglich anzuzeigen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den Jagderlaubnisschein bzw. die Bestellung des anerkannten Wildtierschützers zu widerrufen.
- (3) Die jeweilige Jagderlaubnis bedarf der Schriftform. Sie ist nur gültig, wenn sie – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.

- (4) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.
- (5) Die Unter- oder Weiterverpachtung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters zulässig.

§ 7

Wildschadensersatz und Haftung

- (1) Der Pächter hat für den innerhalb des Jagdbezirks Kressbronn a. B. entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. § 54 Abs. 3 JWMG bleibt unberührt. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadensersatz ist diesem insoweit zurück zu vergüten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen, einschließlich des gerichtlichen Nachverfahrens. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Wildschadensersatzverpflichtung des Pächters besteht nur nach Regelung durch außergerichtliche gütliche Vereinbarung gemäß § 57 Abs. 3 JWMG oder auf Grund gerichtlicher Entscheidung.
- (3) Der Pächter haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie dem Verpächter gegenüber für jeden aus der Jagdausübung entstehenden Schaden. Er haftet auch für Schäden, die durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch Jagdgäste angerichtet werden. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Haftung aller Pächter wird für Wildschäden auf die Summe von 10.000 Euro im Jagdjahr begrenzt. Darüber hinaus kommt die Jagdgenossenschaft für den Schaden auf.

§ 8

Mitwirkung bei Regelungen zum Abschuss von Wildtieren

- (1) Pächter und Verpächter verpflichten sich, eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet zu treffen.
- (2) Abschusspläne werden nur noch unter den Voraussetzungen des § 35 JWMG festgesetzt.
- (3) Der Pächter ist auf Verlangen des Verpächters zur Schwerpunktbejagung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Rehwild, Schwarzwild und Rabenkrähen.

§ 9

Wildschadensverhütung im Wald

- (1) Der Verpächter ist befugt, die erforderlichen Maßnahmen der Wildschadensverhütung nach billigem Ermessen zu treffen. Er wird den Pächter rechtzeitig vorher, soweit die

Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind, informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (2) Der Pächter verpflichtet sich, alles zu tun, um die im Bereich des Jagdbezirks vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Kulturen laufend von schadensverursachendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Zäune festgestellt, hat der Pächter zeitnah für die Entfernung des Wildes zu sorgen. Nach Ablauf einer vom Verpächter gesetzten Frist, hat dieser das Recht, das fachgerechte Austreiben des Wildes zu veranlassen. Das Recht auf Ersatz entstandenen Schadens bleibt unberührt.
- (3) Die Gesamtheit der Pächter verpflichtet sich, der Jagdgenossenschaft Verbissschutzmittel bis zur Höhe von 500 Euro pro Jagdjahr zur fachgerechten Anwendung an den Kulturen durch Waldeigentümer bzw. Waldbesitzer zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Pflicht zur Teilnahme an Drückjagden auf Schwarzwild

Der Pächter verpflichtet sich, mit seiner Jagdfläche an revierübergreifenden Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen. Die Notwendigkeit zur Durchführung solcher Drückjagden wird von der unteren Jagdbehörde nach Prüfung der Höhe der Schwarzwildpopulation und der Schwarzwildschäden festgestellt. Die untere Jagdbehörde kann die Koordination dieser gemeinsamen Bejagung an Dritte delegieren, sofern dies für den Pächter kostenfrei ist (z. B. Kreisjägervereinigung, untere Forstbehörde, etc.).

§ 11

Kündigung des Vertrags

- (1) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit nach Anhörung des Jagdbeirates fristlos kündigen, wenn:
 1. der Pächter nach § 66 JWMG oder §§ 292 bis 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist;
 2. dem Pächter nach § 69 JWMG die Ausübung der Jagd rechtskräftig verboten worden ist;
 3. der Pächter schwer gegen gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verstößt;
 4. der Pächter trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt;
 5. der Pächter mit der Bezahlung der Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate im Verzug ist;
 6. der Pächter mit der Rückvergütung von Schadenersatz oder Kosten gegenüber dem Verpächter nach § 9 Abs. 1 Sätze 3 und 4 länger als drei Monate im Verzug ist oder

7. über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieses mangels Masse abgewiesen wurde.
- (2) Der Verpächter kann den Jagdpachtvertrag gegenüber dem Pächter, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres nach Anhörung des Jagdbeirates kündigen, wenn:
 1. der Pächter wiederholt oder gröblich gegen eine Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verstößt;
 2. der Pächter einen festgesetzten Abschussplan oder Anordnungen über die Verringerung des Wildbestands wiederholt oder gröblich nicht erfüllt oder
 3. der Pächter wiederholt oder gröblich gegen Rechtsvorschriften, behördliche Anordnungen oder Vorgaben des Jagdpachtvertrags zur Fütterung oder Kirschung verstößt.
 - (3) Im Falle der Kündigung nach den Absätzen 1 und 2 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, die Jagdpacht (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) samt etwaiger Verzugszinsen und vertraglich vereinbarter oder rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzes, nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Satz 3 JWMG, weiter zu bezahlen. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.
 - (4) Wird die Jagdausübung durch Rechtsverordnung oder Satzung gemäß §§ 32 Abs. 5 oder 33 Abs. 3 Landeswaldgesetz auf ganzer oder einem Teil der Fläche des Jagdbezirks beschränkt, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Jagdpachtvertrag unverzüglich auf das Ende des Pachtjahres zu kündigen, in dem die Verordnung oder Satzung in Kraft tritt.
 - (5) Die Möglichkeit beider Vertragsparteien, den Jagdpachtvertrag unter den Voraussetzungen des § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder auf Grund § 314 BGB aus wichtigem Grund kündigen zu können, bleibt unberührt.
 - (6) Im Falle der Insolvenz finden die §§ 108 ff. der Insolvenzordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Informations- und Mitwirkungspflichten

- (1) Der Pächter hat dem Verpächter spätestens drei Monate nach Beginn jedes neuen Jagdjahres folgende Informationen schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen:
 1. Überblick und Darstellung über die Aufteilung der Jagdreviere nach geografischer Lage und Personen (Jagdpächter sowie weitere Jagdausübungsberechtigte);
 2. Streckenliste im vorangehenden Jagdjahr, gelistet nach Jagdrevieren;
 3. Wildschadensfälle im vorangehenden Jagdjahr.
- (2) Soweit mehrere Pächter ihre Verhältnisse untereinander durch einen Gesellschaftsvertrag regeln, ist dieser der Verwaltung der Jagdgenossenschaft vorzulegen. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft sichert einen vertraulichen Umgang mit dem Gesellschaftsvertrag zu. Eine Weitergabe des Gesellschaftsvertrages ist nur an die untere Jagdbehörde des Landratsamtes Bodenseekreis zulässig.

- (3) Der Pächter ist zu einer Mitwirkung im Jagdbeirat der Jagdgenossenschaft verpflichtet. Der Pächter sichert darüber hinaus zu, mit der Kressbronner Landwirtschaft möglichst einvernehmliche Lösungen bei Problemen und Konflikten anzustreben.

§ 13

Tod eines Pächters

Beim Tode des Pächters bzw. eines Mitpächters erlischt der Jagdpachtvertrag mit diesem; § 23 JWMG findet keine Anwendung. Für Mitpächter gilt § 22 JWMG.

§ 14

Mehrheit von Pächtern

Kann den übrigen Pächtern die Aufrechterhaltung des Vertrages in Folge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden von mindestens zwei Pächtern eingetreten sind, nicht zugemutet werden, steht dem Pächter ein Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zu.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird oder dieser Vertrag lückenhaft ist, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind vielmehr gegenseitig verpflichtet, alsbald die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. den Vertrag zu ergänzen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort ist die Gemeinde Kressbronn a. B.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag ist das Amtsgericht Tettang zuständig.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 16

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

Kressbronn a. B., tt.mm.2020

Für die Jagdgenossenschaft
als Verpächter:

Für die Jagdpächter:

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Max Mustermann

Max Mustermann

Max Mustermann

Max Mustermann

Vorstehender Jagdachtvertrag wird genehmigt:

Friedrichshafen, _____

Untere Jagdbehörde, Landratsamt Bodenseekreis

Anlage

